

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 6. November 1990

mit Aenderungen gemäss Beschluss des
Grossen Gemeinderates von Zug vom 6. Mai 1997
betr. Teilrevision dieses Reglementes

DER GROSSE GEMEINDERAT,

gestützt auf § 48 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai
1970 und § 59 des Gemeindegesetzes vom 4. September
1980,

beschliesst:

I. Zuständigkeit

§ 1

Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über das Bestattungswesen aus.

Stadtrat

§ 2

Die Sicherheitsabteilung leitet und überwacht das Bestattungs- und Friedhofswesen. Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen ist.

Sicherheitsabteilung

§ 3

¹ Mit dem Bestattungswesen sind der Zivilstandsbeamte¹⁾, der Friedhofverwalter und das zugewiesene Personal sowie der Leichenwagenführer betraut.

Zivilstandsbeamter
Friedhofverwalter

² Die Aufgaben im einzelnen legt der Stadtrat fest.

§ 4

Der Sicherheitsabteilung steht für die künstlerische Beratung und für gestalterische Fragen eine vom Stadtrat gewählte Fachkommission mit beratender Stimme zur Verfügung. Der Kommission gehören mindestens drei Mitglieder an, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Friedhofkommission

¹⁾ Alle Funktionsangaben, Ämterbezeichnungen und Namen beziehen sich auf Frauen und Männer.

II. Bestattungswesen

§ 5

Leichenschau/
Todesschein

Bei Eintritt eines Todesfalles hat ein Arzt, wenn immer möglich der behandelnde Arzt, die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Todesbescheinigung gemäss Art. 82 der Eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen zuhanden des Zivilstandsamtes auszustellen.

§ 6

Anmeldung
der Todesfälle

¹ Jeder Todesfall ist sofort, spätestens innert 48 Stunden, dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen. Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung einer Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandten, ortsanwesenden Personen, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

² Die ärztliche Todesbescheinigung ist gleichzeitig dem Zivilstandsbeamten zu übergeben.

§ 7

Anzeigepflicht bei
ausserordentlichen
Todesfällen

¹ Leichenfunde und ausserordentliche Todesfälle (Tötung, Selbstmord, Unglücksfall) sind ohne Verzug der Polizei, dem Kantonsarzt oder dem Verhöramt zu melden.

² Bis zum Eintreffen der Polizeiorgane dürfen weder an der Leiche noch am Fundort irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Entfernung der Leiche erfordern.

³ In diesen Fällen stellt der Kantonsarzt die Todesbescheinigung aus.

§ 8

Nach Eingang der Todesmeldung erteilt der Zivilstandsbeamte die Bestattungsbewilligung, trifft die zu einer schicklichen Bestattung erforderlichen Vorkehren und legt den Bestattungstermin fest.

Bestattungsbewilligung

§ 9

Der Transport von Verstorbenen vom Trauerhaus oder Spital zum Friedhofgebäude bzw. Krematorium erfolgt auf Grund eines Vertrages, den der Stadtrat mit dem Leichenwagenführer abschliesst.

Transporte

§ 10

Für Erdbestattungen in Reihengräbern dürfen nur die üblichen Reformsärge verwendet werden. Massivsärge sind nicht gestattet.

Särge

§ 11

¹ Die Bestattungszeiten werden durch den Stadtrat festgelegt. Er hört vor seinem Entscheid die katholischen und protestantischen Pfarrämter an.

Bestattungszeiten

² An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen hievon, wie auch Ausnahmen von der werktäglichen Bestattungszeit sind nur aus wichtigen Gründen erlaubt und bedürfen der Bewilligung der Sicherheitsabteilung.

§ 12

¹ Die Bestattung erfolgt auf Kosten der Stadt. In diesen Kosten sind eingeschlossen: die amtliche Bekanntmachung, die Transporte der Verstorbenen innerhalb der Gemeinde, der Begräbnisplatz in Reihengräbern, das Öffnen und Schliessen des Grabes. Bei Kremationen übernimmt die Stadt die Kosten der Einäscherung und die Überführung der Verstorbenen zu den Krematorien Zürich, Luzern oder Seewen (SZ).

Bestattungskosten

² Für die Bestattung in der Urnenwand wird eine Gebühr erhoben, die der Stadtrat festlegt.

³ Die im Vergleich zu einem Reihengrab sich ergebenden Mehrkosten beim Öffnen und Schliessen eines Familiengrabes gehen zu Lasten der Angehörigen.

III. Friedhofordnung

1. Allgemeines

§ 13

Begräbnis-
plätze

¹ Öffentlicher Begräbnisplatz ist der Friedhof St. Michael.

² Für die Schwestern des Frauenklosters Maria Opferung, die Patres und Brüder des Kapuzinerklosters sowie für die Mitglieder der Kongregation der Barmherzigen Brüder, Oberwil, bestehen besondere Friedhöfe; für diese gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Bestattungs-
befugnis

¹ Der Friedhof St. Michael wird zur Verfügung gestellt:

- a) zur Bestattung von Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren;
- b) den Mietern von Familiengräbern gemäss den besonderen Bestimmungen.

² In besonderen Fällen kann die Sicherheitsabteilung die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen gestatten; in solchen Fällen sind sämtliche Bestattungskosten und eine Gebühr für den Grabplatz zu entrichten, die der Stadtrat festlegt.

§ 15

Öffnungs-
zeiten
des Friedhofs

¹ Der Friedhof ist jederzeit geöffnet.

² Sofern es besondere Gründe rechtfertigen, kann der Stadtrat die Öffnungszeiten einschränken.

³ Die Öffnungszeiten des Friedhofgebäudes legt der Stadtrat fest.

2. Friedhofschutz

§ 16

Es ist untersagt:

- a) jede Ruhestörung und jeder Lärm;
- b) das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern usw., sofern es sich nicht um Materialtransporte für Erstellung und Unterhalt der Grabdenkmäler handelt;
- c) das Mitbringen oder Laufenlassen von Tieren.

Friedhof-
schutz

3. Anlage und Einteilung der Gräber

§ 17

Der Friedhof enthält:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen,
- c) Familiengräber für Erdbestattungen,
- d) Familiengräber für Urnenbestattungen,
- e) Grabstellen in der Urnenwand,
- f) Gemeinschaftsgrab für anonyme Bestattungen und Bestattungen mit Namensschildern,
- g) Grabstätten für Ordensgemeinschaften und Personen geistlichen Standes.

Grabtypen

§ 18

¹ Reihengräber für Erdbestattungen werden in zwei Grössen eingeteilt:

Grösse I für Verstorbene ab 10 Jahren

Grösse II für Verstorbene bis 10 Jahre (Kinderfriedhof-
feld)

² Die Leichen sind in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu beerdigen.

Reihengräber
für Erd-
bestattungen

³ In jedem Reihengrab darf in der Regel nur eine Erdbestattung erfolgen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Sicherheitsabteilung.

⁴ Bereits belegte Reihengräber dürfen auch zur Beisetzung der Aschenurnen von Angehörigen verwendet werden. Die Dauer der Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

§ 19

Reihengräber
für Urnen-
bestattungen

¹ Die Reihengräber für Urnenbestattungen sind in gesonderten Urnen-Friedhoffeldern vereinigt.

² Werden in einem Urnen-Reihengrab weitere Urnen beigesetzt, so läuft die Dauer der Grabesruhe vom Datum der ersten Urnenbeisetzung an.

§ 20

Grabmasse

Als Grabmasse sind vorgeschrieben:

Reihengräber für Erdbestattungen Grösse I:

Länge: 2,10 m (wovon 0,75 m Weg)

Breite: 0,90 m

Tiefe: mindestens 1,50 m

Reihengräber für Erdbestattungen Grösse II:

Länge: 1,80 m (wovon 0,65 m Weg)

Breite: 0,75 m

Tiefe: mindestens 1,30 m

Reihengräber für Urnenbestattungen:

Länge: 1,65 m (wovon 0,75 m Weg)

Breite: 0,85 m

§ 21

Grabnummer

Jedes Grab ist mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu versehen.

§ 22

¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre.

Grabesruhe

² Die Grabesruhe für Urnen-Reihengräber beträgt mindestens 20 Jahre, für die Bestattungen in der Urnenwand mindestens 10 Jahre.

³ Die Namensschilder des Gemeinschaftsgrabes verbleiben mindestens 20 Jahre.

§ 23

Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Sicherheitsabteilung im Bedarfsfall die Räumung einer ganzen Abteilung des Gräberfeldes anordnen. Die Räumung ist im Amtsblatt bekanntzugeben unter Ansetzung einer angemessenen Frist an die Hinterbliebenen zur Entfernung des Grabschmuckes und der Grabmäler. Nach abgelaufener Frist trifft die Sicherheitsabteilung die geeigneten Massnahmen.

Räumung der
Gräberfelder

§ 24

¹ Es werden keine neuen Grabfelder für Familiengräber erschlossen.

Familiengräber

² Bestehende Grabfelder von Familiengräbern werden gegen eine Gebühr vermietet, die der Stadtrat festlegt. Familiengräber werden erst nach einem Todesfall in der betreffenden Familie vergeben. Das Grabmal ist innert 18 Monaten nach der ersten Belegung zu erstellen.

a) Grundsatz
und
Gebühren

³ Die Sicherheitsabteilung entscheidet aufgrund der Bodenverhältnisse, ob im Einzelfall Urnen- oder Erdbestattungen bewilligt werden können.

⁴ Wird ein Familiengrab während der Grabdauer durch die Angehörigen nicht unterhalten, steht dem Stadtrat das Recht zu, die Sicherstellung des Grabunterhaltes zu verlangen oder den Vertrag über das Familiengrab aufzulösen.

§ 25

¹ Mietverträge für Familiengräber werden für die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen.

b) Mietdauer

² 20 Jahre vor Ablauf der Mietdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr stattfinden. Bestehende Mietverträge können, sofern es die Platzverhältnisse erlauben, von der Sicherheitsabteilung verlängert werden.

³ Eine Abtretung oder ein Weiterverkauf von Familiengräbern durch die Mieter an Dritte ist nicht gestattet.

§ 26

c) Wiederholte
Benützung

¹ Die wiederholte Benutzung des gleichen Familiengrabes für Erdbestattungen ist gestattet, wenn seit der letzten auf derselben Grabstätte vorgenommenen Bestattung ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Sicherheitsabteilung.

² In Familiengräbern dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

§ 27

Exhumierungen

Für die Ausgrabung oder Verlegung von Verstorbenen sowie von Aschenurnen bedarf es der Bewilligung der Sicherheitsabteilung. Diese wird im allgemeinen erteilt, wenn die Ausgrabungen von den zuständigen Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörden angeordnet werden. Im weiteren kann für Urnenausgrabungen eine Bewilligung erteilt werden, wenn eine Urne in einen anderen Friedhof verlegt werden soll. Der Bewilligungsempfänger hat die vollen Kosten zu tragen.

4 . Grabmäler

§ 28

Allgemeiner
Grundsatz/
Gestaltung

Das Grabmal soll sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen und handwerklich und künstlerisch gestaltet sein. Es sind klare Linienführung und optimale Grössenverhältnisse verlangt.

<p>§ 29</p> <p>Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.</p>	Material
<p>§ 30</p> <p>aufgehoben</p>	
<p>§ 31</p> <p>¹ Die Schrift muss sich in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung dem Grabmal harmonisch einfügen.</p> <p>² Gravierte Schriften auf Stein dürfen ausgetönt werden; erhabene Schriften dürfen nicht bemalt werden.</p>	Inschriften
<p>§ 32</p> <p>¹ Die Belegung der Zwischenwege mit Natursteinplatten sowie die Einfassung der Gräber mit einer Grünbepflanzung sind Sache der Gemeinde.</p> <p>² Grabeinfassungen sowie das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen der Pflanzfläche mit Natursteinabfällen und ähnlichem ist untersagt.</p>	Gestaltung der Grabstätten
<p>§ 33</p> <p>¹ Auf dem Friedhof St. Michael dürfen nur von der Sicherheitsabteilung bewilligte Grabmäler gesetzt werden.</p> <p>² Das Gesuch ist der Sicherheitsabteilung einzureichen. Es hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden kostenlos abgegeben.</p>	Bewilligungspflicht
<p>§ 34</p> <p>Die Sicherheitsabteilung kann Ausnahmen von den Gestaltungs-, Mass- und Materialvorschriften bewilligen, sofern sich das Grabmal würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist die Friedhofkommission anzuhören.</p>	Ausnahmen

§ 35

Zeitpunkt
der Errichtung

¹ Das Aufstellen eines Grabmals ist dem Friedhofverwalter anzuzeigen und darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen, bei Urnengräbern nach 6 Monaten.

² Fünf Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen ist das Setzen von Grabmälern untersagt.

§ 36

Name des
Erstellers

Wird der Name des Erstellers auf dem Grabmal angebracht, so hat dies in unauffälliger Art zu geschehen.

§ 37

Rücksichtnahme
auf Nachbar-
gräber

Die Grabmäler dürfen mit keinem Teil über die Grenze des zugehörigen Grabes hinausragen und benachbarte Grabstellen beeinträchtigen. Das Übergreifen der Fundamente oder Grabungen auf die Nachbargräber oder auf die Wege ist untersagt.

§ 38

Unterhalt

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu unterhalten.

² Bei mangelndem Unterhalt wird der Friedhofverwalter die Angehörigen schriftlich auffordern, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge gegeben, ordnet die Sicherheitsabteilung die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen an.

§ 39

Haftung

Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

§ 40

Für Grabmäler auf Reihengräbern gelten folgende Dimensionen
Höchstmasse:

a) Stehende Grabmäler:

Erdbestattung Grösse I

Höhe: 1,00 m
Frontbreite: 0,60 m
min. Tiefe: 0,14 m*
max. Volumen: 0,15 m³

Erdbestattung Grösse II

Höhe: 0,80 m
Frontbreite: 0,40 m
min. Tiefe: 0,12 m*
max. Volumen: 0,05 m³

Urnenbestattung

Höhe: 0,80 m
Frontbreite: 0,50 m
min. Tiefe: 0,12 m*
max. Volumen: 0,08 m³

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Grabmäler schmal, niedere breit gehalten werden. Die Höhe kann bei entsprechender Reduktion der Breite gemäss Diagramm (Anhang) wie folgt überschritten werden:

Erdbestattung Grösse I bis max. 1,20 m

Urnenbestattung bis max. 1,00 m

Kreuzformen in Eisen, Holz und Bronze sind in der Grösse harmonisch anzupassen; sie dürfen die Höchstmasse in Höhe und Breite nicht überschreiten.

b) Liegende Grabmäler (Grabplatten):

Erdbestattung Grösse I

Tiefe: 1,10 m
Breite: 0,55 m

* Gilt nur für Grabmäler aus Stein

Erdbestattung Grösse II

Tiefe: 0,55 m

Breite: 0,45 m

Urnengräber

Tiefe: 0,70 m

Breite: 0,50 m

c) Familiengräber:

Bei Ersatz von bestehenden Familiengrabmälern legt die Sicherheitsabteilung die Masse fest.

d) Gemeinsame Bestimmungen

Die Fundamente müssen allseits mind. 10 cm unter Terrain versetzt werden.

5. Bepflanzungen

§ 41

Anforderungen

¹ Anlage und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

² Die Grabbepflanzung soll sich dem Charakter der umgebenden Bepflanzungen anpassen.

³ Beim Grab dürfen die Bepflanzungen die Flucht der Grabmäler und die Wege nicht beeinträchtigen.

§ 42

Rücksichtnahme auf Nachbargräber

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen vom Friedhofverwalter auf ihre Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.

§ 43

Vernachlässigung des Unterhalts

Der Friedhofverwalter hat Angehörige, welche die Gräber ihrer Verstorbenen in verwahrlostem oder unbepflanztem Zustande belassen, zur Instandstellung schrift-

lich anzuhalten. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge gegeben, so erfolgt auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung.

§ 44

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofverwalter mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Stadt zu versehen.

Bepflanzung
bei Fehlen
von Angehörigen

IV. Strafbestimmungen

§ 45

¹ Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Reglementes wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

Straf-
bestimmungen

² Fehlbaren Grabmal-Erstellern kann der Stadtrat in schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung der Vorschriften dieses Reglementes die weitere Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof für eine bestimmte Frist untersagen.

V. Schlussbestimmungen

§ 46

Gegen Verfügungen der Sicherheitsabteilung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Rechtsmittel

§ 47

¹ Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Zug vom 18. Juni 1954 und die Abänderungen vom 26. Oktober 1956 und 16. Januar 1968 aufgehoben.

Zug, 6. November 1990

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Oswald Weber

Der Stadtschreiber:
Albert Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Januar 1991

Die Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug vom 6. Mai 1997 tritt unter Vorbehalt des Referendums mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Felix Horber

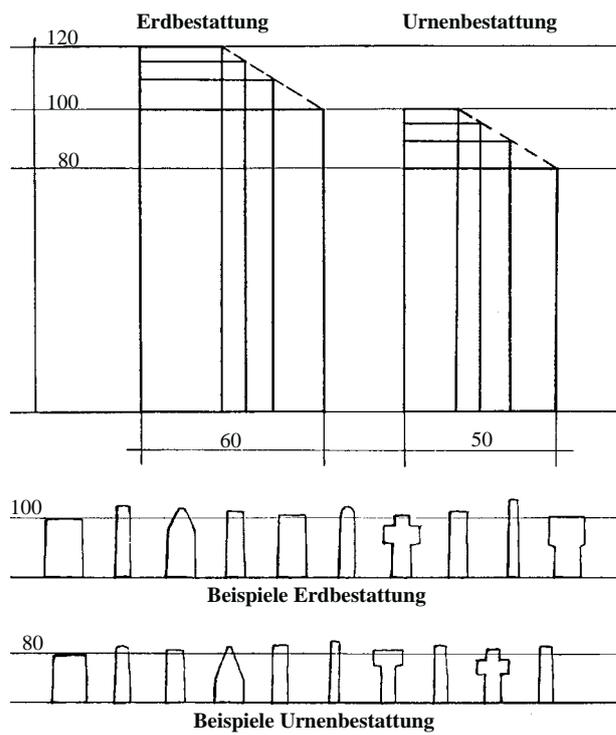
Der Stadtschreiber:
Albert Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. August 1997

Anhang
zum Reglement über das Bestattungs- und
Friedhofswesen

vom 6. November 1990

Diagramm Steinmasse (§ 40, lit. a)



INHALTSVERZEICHNIS

I. Zuständigkeit		Seite
§ 1	Stadtrat	3
§ 2	Sicherheitsabteilung	3
§ 3	Zivilstandsbeamter, Friedhofverwalter	3
§ 4	Friedhofkommission	3
II. Bestattungswesen		
§ 5	Leichenschau/Todesschein	4
§ 6	Anmeldung der Todesfälle	4
§ 7	Anzeigepflicht bei ausserordentlichen Todesfällen	4
§ 8	Bestattungsbewilligung	5
§ 9	Transporte	5
§ 10	Särge	5
§ 11	Bestattungszeiten	5
§ 12	Bestattungskosten	5
III. Friedhofordnung		
1. Allgemeines		
§ 13	Begräbnisplätze	6
§ 14	Bestattungsbefugnis	6
§ 15	Öffnungszeiten des Friedhofs	6
2. Friedhofschutz		
§ 16	Friedhofschutz	7
3. Anlage und Einteilung der Gräber		
§ 17	Grabtypen	7
§ 18	Reihengräber für Erdbestattungen	7
§ 19	Reihengräber für Urnenbestattungen	8
§ 20	Grabmasse	8
§ 21	Grabnummer	8
§ 22	Grabesruhe	9
§ 23	Räumung der Grabfelder	9
§ 24	Familiengräber	
	a) Grundsatz und Gebühren	9
§ 25	b) Mietdauer	9
§ 26	c) Wiederholte Benützung	10
§ 27	Exhumierungen	10

	4. Grabmäler	
§ 28	Allgemeiner Grundsatz / Gestaltung	10
§ 29	Material	10
§ 30	(aufgehoben)	11
§ 31	Inschriften	11
§ 32	Gestaltung der Grabstätten	11
§ 33	Bewilligungspflicht	11
§ 34	Ausnahmen	11
§ 35	Zeitpunkt der Errichtung	12
§ 36	Name des Erstellers	12
§ 37	Rücksichtnahme auf Nachbargräber	12
§ 38	Unterhalt	12
§ 39	Haftung	12
§ 40	Dimensionen	13
	5. Bepflanzungen	
§ 41	Anforderungen	14
§ 42	Rücksichtnahme auf Nachbargräber	14
§ 43	Vernachlässigung des Unterhalts	14
§ 44	Bepflanzung bei Fehlen von Angehörigen	15
	IV. Strafbestimmungen	
§ 45	Strafbestimmungen	15
	V. Schlussbestimmungen	
§ 46	Rechtsmittel	15
§ 47	Inkrafttreten	15
Anhang	Diagramm Steinmasse zu § 40 lit. a	17